

Statuten

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der im Jahr 1853 gegründete Historische Verein des Kantons Solothurn (HVSO) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

Der Verein fördert die historische Forschung insbesondere zu Themen, die den Kanton Solothurn betreffen, stellt Forschenden eine Plattform zur Verfügung und ermöglicht der Bevölkerung die Teilhabe am historischen Wissen. Zudem setzt er sich für den Erhalt des historischen Kulturerbes des Kantons Solothurn ein.

3. Tätigkeit, Veröffentlichungen

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch

- die Organisation von Veranstaltungen, insbesondere von Vorträgen und Exkursionen;
- die Herausgabe von Publikationen, insbesondere des Jahrbuchs für Solothurnische Geschichte;
- die Förderung der historischen Forschung zu solothurnischen Themen mittels eines Monitorings und einer Themensammlung (Forschungsplattform);
- die Durchführung (Ausschreibung, Projektleitung) historisch-wissenschaftlicher Spezialprojekte;
- die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen historisch und kulturell tätigen Institutionen im Kanton.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere auch aus dem Vertrieb der Publikationen.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitgliederkategorien

In den Verein können aufgenommen werden:

- a. Einzelmitglieder
- b. Paarmitglieder
- c. Kollektivmitglieder (Gemeinden, Vereine, Bibliotheken, Firmen usw.)

5.2 Aufnahme von Mitgliedern, Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Anmeldungen für den Eintritt sind an diesen zu richten.

Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

5.3 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrags wird als Austritt betrachtet.

6. Organe

Organe des Historischen Vereins des Kantons Solothurn sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder erhalten die Einladung mit den Traktanden schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidium spätestens zehn Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) die Abnahme der Vereinsrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Genehmigung des Budgets;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder;
- f) die Wahl des Vorstands;
- g) die Wahl der Revisionsstelle;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- k) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident das Recht, den Stichtentscheid zu geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand setzt bei Bedarf Kommissionen ein, insbesondere die Redaktionskommission des Jahrbuchs für Solothurnische Geschichte. Zudem kann er Aufgaben an Arbeitsgruppen oder externe Stellen übertragen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Freimitglieder, die diesen Status vor dem 30. Mai 2026 erhalten haben, sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugsbedingungen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen durch einen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss vollständig einer oder mehreren Institutionen mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck wie der Verein verfolgen und von der Steuerpflicht befreit sind.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1986. Sie treten mit der Zustimmung der Generalversammlung vom 30. Mai 2026 sofort in Kraft.

Solothurn, den 30. Mai 2026

Die Präsidentin



Dr. Verena Schmid Bagdasarjanz

Der Aktuar



Dr. Andreas Affolter